

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Bedingungen, zu denen die Gesellschaft Halarit Composites (nachfolgend „Halarit Composites“) ihren Kunden Produkte verkauft bzw. Dienstleistungen in Rechnung stellt. Diese Bedingungen gelten ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder einem anderen vom Kunden vorgelegten Dokument enthalten sind, soweit die Vertragsparteien schriftlich keine Ausnahmen vereinbart haben.

ARTIKEL 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Verträge, für die sie gelten:

- bezeichnet der Begriff „Bestellschein“ jedes Dokument, mit dem der Kunde bei Halarit Composites Produkte oder die Erbringung von Dienstleistungen bestellt und damit die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert;
- bezeichnet der Begriff „Kunde“ jede natürliche oder juristische Person, die bei Halarit Composites Produkte oder Dienstleistungen bestellt;
- bezeichnet der Begriff „Bestellung“ den Bestellschein, mit oder ohne Änderungen, der von Halarit Composites in schriftlicher Form, insbesondere durch Empfangsbestätigung, E-Mail usw. angenommen wurde;
- bezeichnet der Begriff „Auftragsergebnis“ das Ergebnis der Dienstleistung, die Halarit Composites für den Kunden erbracht hat, mit Ausnahme von Produkten;
- bezeichnet der Begriff „Halarit Composites Composites GmbH“ die Gesellschaft Halarit Composites, die dem Kunden Dienstleistungen in Rechnung stellt oder Produkte verkauft;
- bezeichnet der Begriff „Dienstleistung“ jede Leistung, die Halarit Composites für den Kunden erbringt;
- bezeichnet der Begriff „Produkt“ jedes Produkt, das Halarit Composites dem Kunden liefert.

Diese Begriffsbestimmungen gelten im Singular wie im Plural.

ARTIKEL 2: BESTELLUNG

Bestellungen werden Halarit Composites per Fax, E-Mail, Post oder elektronischer Datenübertragung übermittelt.

Vom Kunden aufzugebene Bestellungen sind für Halarit Composites erst ab dem Zeitpunkt ihrer schriftlichen Bestätigung durch Halarit Composites bindend.

Nach der Bestätigung durch Halarit Composites gilt jede Bestellung als verbindlich und endgültig und kann ohne schriftliches Einverständnis von Halarit Composites nicht storniert, angepasst oder aufgeschoben werden.

Halarit Composites haftet für keine Mängel oder Fehler in den Angaben des Kunden.

Ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis von Halarit Composites in Schriftform gilt keine Änderung der Produktspezifikationen durch den Kunden als angenommen.

Der Kunde kann die sich aus einer Bestellung ergebenden Rechte und Pflichten auf keinen Dritten übertragen, solange besagter Dritter die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht akzeptiert und das ausdrückliche Einverständnis von Halarit Composites erhalten hat.

Der Kunde bestätigt, dass er die Eignung der Produkte und/oder der Auftragsergebnisse für seinen Bedarf überprüft hat. Im Zweifelsfall oder bei Informationsbedarf verpflichtet sich der Kunde, sich mit Halarit Composites in Verbindung zu setzen, um alle notwendigen Informationen über die Produkte und/oder die Auftragsergebnisse zu erhalten, damit er diese mit Sachkenntnis bestellen kann.

ARTIKEL 3: RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen bleiben die Verfahren und Methoden sowie die Kenntnisse und Rechte des geistigen Eigentums, die Halarit Composites im Rahmen der Dienstleistungserbringung, des Vertriebs oder der Fertigung der Produkte einsetzt, entwickelt oder verbessert, Eigentum von Halarit Composites oder seinen Lieferanten.

ARTIKEL 4: PREIS – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Jede Bestellung über eine bzw. mehrere Dienstleistungen oder ein bzw. mehrere Produkte ist netto ohne Abzug innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar, sofern die Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.

Wird einer solchen Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen oder bei Reduzierung des Limits der Kreditversicherung des Kunden behält sich Halarit Composites die Möglichkeit vor, (i) seine Dienstleistungserbringung oder Produktlieferung auszusetzen oder einzustellen und/oder (ii) bei sämtlichen Bestellungen, einschließlich aller weiteren Bestellungen eine Zahlung per Vorkasse zu verlangen.

Vorbehaltlich der Zahlung des gesamten Betrags, den der Kunden Halarit Composites für eine Bestellung schuldet, gehen die Produkte bzw. Auftragsergebnisse dieser Bestellung in das Eigentum des Kunden über.

4.1 PREIS

Der auf der Bestellung angegebene Preis gilt als der zwischen dem Kunden und Halarit Composites vereinbarte Preis.

Sofern auf den von Halarit Composites ausgestellten Rechnungen nichts anderes angegeben ist, wird für eine vorzeitige Begleichung des gesamten oder eines Teils des geschuldeten Betrags durch den Kunden kein Skonto gewährt.

Die Preise verstehen sich netto ohne Steuern.

Vorbehaltlich des Incoterms, den die Vertragsparteien im Rahmen eines Einzelvertrags abweichend von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren, gehen sämtliche Steuern, Bank-, Zoll- oder sonstige Gebühren, die in Anwendung gesetzlicher Regelungen zu zahlen sind, zulasten des Kunden.

Wird für das Unternehmen ein gerichtliches Sanierungs- oder ein Insolvenzverfahren eröffnet, dann erfolgen die Lieferungen, nach Ermessen von Halarit Composites, gemäß den geltenden Rechtsbestimmungen gegen Voraus- oder Barzahlung.

4.2 ZAHLUNGSVERZUG ODER ZAHLUNGS AUSFALL

Ist ein Betrag bei Fälligkeit nicht bezahlt:

- werden umgehend sämtliche Forderungen von Halarit Composites fällig, auch jene, deren Zahlungsfrist noch nicht verstrichen ist;
- ist Halarit Composites berechtigt, die Ausführung seiner Dienstleistungen bzw. die Lieferung der Produkte auszusetzen;
- ist Halarit Composites berechtigt, die nicht bezahlten Produkte zurückzufordern;
- führt dies zur Anwendung eines Zinssatzes in Höhe des Hauptrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank, der zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum gilt, zuzüglich zehn (10) Prozentpunkte.

Die Inkassokosten für den gesamten oder einen Teil des geschuldeten Betrags stellt Halarit Composites dem Kunden in Rechnung, wobei der Schadenersatz für das Inkassoverfahren mindestens vierzig (40) Euro pro Rechnung beträgt.

ARTIKEL 5: LIEFERUNG

5.1 LIEFERBEDINGUNGEN – TRANSPORT

Die Produkte bzw. Auftragsergebnisse werden an den in der Bestellung angegebenen Zielort geliefert. In Ermangelung solcher Angaben werden die Produkte bzw. Auftragsergebnisse FCA (Incoterms 2020) geliefert.

5.2 LIEFERFRIST

Grundsätzlich hat die Lieferung der Produkte bzw. Auftragsergebnisse innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist zu erfolgen.

Halarit Composites bemüht sich nach besten Kräften, die Frist einzuhalten. Dennoch ist diese Frist lediglich als Richtwert zu verstehen und rechtfertigt im Falle einer Überschreitung keinesfalls die Stornierung einer Bestellung bzw. die Forderung von Schadenersatz. Der Liefertermin kann insbesondere aufgrund von Ausführungsschwierigkeiten, einer von Halarit Composites akzeptierten Anpassung der Bestellung, einem Rohstoffengpass, Beeinträchtigungen beim Transport oder aus sonstigen Gründen verschoben werden. Über diese Verzögerung wird der Kunde schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt. In jedem Fall wird die Einhaltung der angegebenen Frist gegenüber einer einwandfreien Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien als nachrangig betrachtet. In diesem Sinne verpflichtet sich der Kunde, Halarit Composites sämtliche für die Bestellung erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.

Im Falle eines vom Kunden verschuldeten verzögerten Eingangs der Produkte bzw. Auftragsergebnisse ist Halarit Composites berechtigt, diesem die dadurch entstandenen zusätzlichen Lagergebühren für die besagten Produkte bzw. Auftragsergebnisse sowie die zusätzlichen Transportkosten in Rechnung zu stellen.

5.3 KONFORMITÄT

Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte bzw. Auftragsergebnisse sofort bei Erhalt auf quantitative und qualitative Übereinstimmung zu überprüfen.

Werden beschädigte Produkte geliefert bzw. fehlen Produkte, so muss der Kunde seine Vorbehalte sowie die Bezeichnung und Menge der beschädigten bzw. fehlenden Produkte im Beisein des Spediteurs auf dessen Frachtbrief vermerken. Zudem muss der Kunde dem Spediteur und Halarit Composites seine Vorbehalte innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt der Produkte per Einschreiben mit Rückschein bestätigen.

Beanstandungen von Mängeln, die trotz einer sorgsam Prüfung nicht innerhalb der vorgenannten Frist festgestellt werden können, sind schriftlich zu melden und müssen Halarit Composites innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen ab Feststellung besagter Mängel zugehen, in jedem Fall jedoch spätestens dreißig (30) Tage nach Eingang der betreffenden Produkte bzw. Auftragsergebnisse beim Kunden.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass alle Beanstandungen, die gemeldet werden, nachdem der Kunde die Produkte bzw. Auftragsergebnisse weiterverkauft oder in beliebiger Weise verarbeitet oder geändert hat, gegenstandslos und unwirksam sind.

Meldet der Kunde innerhalb der vorgenannten Fristen keine Beanstandungen, so gilt dies als vollständiger und uneingeschränkter Verzicht auf sein Recht auf Beanstandung.

Erbringt der Kunden den Nachweis, dass die Produkte bzw. Auftragsergebnisse den Spezifikationen nicht entsprechen, so kann Halarit Composites die mangelhaften Produkte bzw. Auftragsergebnisse entweder nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten ersetzen oder dem Kunden den Kaufbetrag erstatten.

ARTIKEL 6: GARANTIE – HAFTUNG

Die mit den Produkten bzw. Auftragsergebnissen verbundenen Risiken gehen bei Lieferung gemäß dem vereinbarten Incoterm auf den Kunden über. Wird die Lieferung auf Verlangen des Kunden oder aus einem anderen Grund verschoben, den Halarit Composites nicht zu vertreten hat, so gehen die mit den Produkten bzw. Auftragsergebnissen verbundenen Risiken zum ursprünglich vorgesehenen Liefertermin auf den Kunden über.

Vorbehaltlich der unten genannten Grenzen garantiert Halarit Composites die Konformität der Produkte mit den Spezifikationen während eines (1) Kalendermonats ab dem Datum der Lieferung der Produkte, vorbehaltlich einer anderen im Angebot, im Vertragsdokument oder in einem anderen von Halarit Composites bereitgestellten Dokument angegebenen Dauer.

Die Produkte bzw. Auftragsergebnisse werden ohne Mängelgewähr geliefert. Halarit Composites bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie bezüglich ihrer potenziellen allgemeinen Gebrauchstauglichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Kunde erkennt an, dass Halarit Composites nicht alle Bedingungen vorhersehen kann, unter denen die Produkte bzw. Auftragsergebnisse möglicherweise eingesetzt werden. Folglich obliegt es dem Kunden, vor einem Einsatz seine eigenen Stichproben-Tests durchzuführen, um die Sicherheit und Eignung der Produkte bzw. Auftragsergebnisse für seine Zwecke zu prüfen und sich zu vergewissern, dass der Einsatz der Produkte bzw. Auftragsergebnisse einzeln oder in Kombination mit anderen Produkten dem erwarteten Bedarf entspricht. Halarit Composites haftet nicht für Beanstandungen des Kunden in Bezug auf die Produkte bzw. Auftragsergebnisse, wenn die Tests nicht durchgeführt werden. Der Kunde muss sich ferner vergewissern, dass der Einsatz der Produkte bzw. Auftragsergebnisse einzeln oder in Kombination mit anderen Produkten für einen bestimmten Zweck kein bereits bestehendes Recht des geistigen Eigentums verletzen könnte. Sämtliche von Halarit Composites übermittelten Informationen werden ohne ausdrückliche oder stillschweigende Garantie bereitgestellt.

Die durch einen beliebigen Grund ausgelöste Haftung von Halarit Composites ist, außer bei Personenschäden und grober Fahrlässigkeit, auf unmittelbare Sachschäden beschränkt. In jedem Fall ist die Haftung von Halarit Composites auf den Betrag der Bestellung für die Lieferung der Produkte oder auf den doppelten Betrag der von Halarit Composites erbrachten Dienstleistungen beschränkt. Die Haftung von Halarit Composites deckt in keiner Weise Folgeschäden und mittelbare Schäden ab, darunter, ohne darauf beschränkt zu sein, entgangener Gewinn, Betriebsverluste, Produktivitätsverluste, Ertragsausfälle, Ansprüche von Dritten usw.

Der Kunde verpflichtet sich, Halarit Composites gegenüber allen direkten und indirekten Ansprüchen Dritter oder seiner eigenen Versicherer im Zusammenhang mit der Erfüllung unserer Verpflichtungen, die sich aus diesem Angebot oder einem daraus resultierenden Auftrag ergeben und die gegen die Bedingungen und die Haftungsbeschränkung dieser Klausel verstoßen, zu garantieren und schadlos zu halten.

Halarit Composites haftet nicht für vom Kunden gelieferte Informationen, die unrichtig oder durch das geistige Eigentumsrecht eines Dritten geschützt sind. Der Kunde bleibt verantwortlich für das von ihm angestrebte Ergebnis und für jede Unterlassung in den von ihm erteilten Informationen.

Der Kunde sichert Halarit Composites gegen alle Folgen ab, die sich aus Verletzungsverfahren in Bezug auf die Verwendung der von ihm übermittelten Daten oder Zeichnungen ergeben.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich den Ausschluss jeglicher gesetzlicher Garantie, wie der Garantie für verborgene Mängel und der Garantie für mangelhafte Produkte, sofern das geltende Recht dies zulässt.

Erhalten Halarit Composites oder einer seiner Geschäftsführer, Beschäftigten oder Vertreter im Rahmen eines gegen den Kunden angestrebten Gerichtsverfahrens eine Vorladung, gerichtliche Anordnung oder sonstige Aufforderung einer staatlichen Behörde oder eines Gerichts, so ist letzterer verpflichtet, Halarit Composites sämtliche Kosten und Ausgaben, darunter angemessene Kosten der Rechtsverteidigung und Gerichtskosten, die Halarit Composites bzw. einem seiner Geschäftsführer, Beschäftigten oder Vertreter in diesem Zusammenhang entstanden sind, zu erstatten und Schadenersatz dafür zu leisten.

Die vertragliche Garantie erlischt von Rechts wegen in folgenden Fällen:

- bei Mängeln des Produkts bzw. der Auftragsergebnisse infolge unsachgemäßer Lagerung, mangelnder Wartung oder Überwachung und generell infolge jeglicher Handhabung der Produkte, die nicht den vertraglichen Spezifikationen und den branchenüblichen Regeln entspricht;
- bei Mängeln, die ganz oder teilweise auf den normalen Verschleiß der Produkte, auf Beschädigungen oder Unfälle zurückzuführen sind, die dem Kunden oder einem Dritten zuzurechnen sind;
- bei Mängeln oder Nichtkonformitäten, die der Kunde nicht gemäß Artikel 5.3 der vorliegenden Geschäftsbedingungen beanstandet hat;
- bei Eingriffen/Änderungen an den Produkten bzw. Auftragsergebnissen durch den Kunden oder einen Dritten;
- bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt;
- bei Nichtzahlung sowie bei teilweiser Nichtzahlung.

ARTIKEL 7: AUFTRAGSUNTERVERGABE

Sofern auf der Bestellung nichts anderes angegeben ist, kann Halarit Composites die Erbringung der Dienstleistungen, die Fertigung bzw. die Lieferung der Produkte ganz oder teilweise an eine Drittpartei untervergeben, die vergleichbaren Qualitätsstandards folgt und an gleichwertige Geheimhaltungsregelungen gebunden ist.

ARTIKEL 8: PRIVATKUNDENGESCHÄFTE

Bestellungen von Privatkunden sind vorbehaltlich der Produktverfügbarkeit möglich. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen haben die verbindlichen Vorschriften der Gesetze für

Privatkunden, die eine Bestellung aufgegeben haben, Vorrang vor den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

ARTIKEL 9: UNVORHERSEHBARE EREIGNISSE UND HÖHERE GEWALT

Sämtliche Ereignisse, die die säumige Vertragspartei zum Zeitpunkt der Niederschrift dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund ihres unvermeidlichen, unvorhersehbaren oder unkontrollierbaren Charakters nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehen konnte oder nicht zu vertreten hat, werden aus vertraglicher Sicht mit Fällen höherer Gewalt gleichgesetzt und können die Vertragspartei dauerhaft oder vorübergehend von ihren Pflichten entbinden. Solche Ereignisse sind insbesondere Maßnahmen der Regierung, Krieg, Terrorismus, Rohstoffengpass, Zahlungsausfall von Lieferanten oder Subunternehmern der Vertragsparteien, Unterbrechungen des Verkehrs, Unterversorgung oder soziale Maßnahmen, Virusausbruch, Epidemie, Erdbeben, Brand, Explosion, Überflutung, Streik, Aussperrung, Embargo, unvorhersehbares Ereignis oder jedes andere Ereignis, das die säumige Vertragspartei nach vernünftigem Ermessen nicht zu vertreten hat. Dies gilt vorausgesetzt, dass die Vertragspartei, die sich auf den Fall höherer Gewalt beruft, die andere Vertragspartei rasch informiert hat und angemessene unternehmerische Maßnahmen ergriffen hat, um einen solchen Fall höherer Gewalt abzuwenden oder zu beheben. Allerdings kann eine Vertragspartei in keinem Fall dazu verpflichtet werden, für eine Betriebsstörung oder arbeitsrechtliche Streitigkeiten aufzukommen. Hält das Ereignis höherer Gewalt neunzig (90) Tage nach Mitteilung des Ereignisses weiterhin an, kann jede Vertragspartei die Bestellung per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertiger Versandart aufkündigen, woraufhin der Rücktritt vom Vertrag umgehend wirksam wird.

ARTIKEL 10: PERSONENBEZOGENE DATEN

Im Rahmen der durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Geschäftsbeziehung hat jede Vertragspartei möglicherweise Zugriff auf und nutzt die personenbezogenen Daten der Beschäftigten, Subunternehmer, Kunden oder Lieferanten (die „betroffenen Personen“) der anderen Vertragspartei (nachfolgend die „personenbezogenen Daten“). Die personenbezogenen Daten werden verwendet, um die erfolgreiche Umsetzung des Vertragsverhältnisses zu gewährleisten. Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten muss zur Erfüllung des vorgenannten Ziels unbedingt notwendig sein. Die von einer Vertragspartei weitergegebenen oder erhobenen personenbezogenen Daten sind gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) zu verwenden. Gemäß der DSGVO besitzen betroffene Personen folgende Rechte: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Aktualisierung sowie ein Widerspruchsrecht. Unter bestimmten Umständen haben die betroffenen Personen möglicherweise ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Einschränkung der Verarbeitung. Zur Ausübung dieser Rechte kann sich der Kunde schriftlich unter folgender Adresse an Halarit Composites wenden: contactGDPR@gazechim.com.

Ist der Kunde nach der Kontaktaufnahme mit Halarit Composites der Ansicht, dass seine Datenschutzrechte nicht eingehalten werden, dann kann er bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

ARTIKEL 11: BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION

Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass ihre Geschäftsführer, Beschäftigten, Vertreter, Lieferanten, Subunternehmer und jegliche anderen Personen, die für sie oder in ihrem Namen Leistungen erbringen, sämtliche geltenden Gesetze, Statuten, Vorschriften und Regelungen zur Bekämpfung von Korruption einhalten, darunter das französische „Loi Sapin II“, das Gesetz über die Sorgfaltspflicht, der „US Foreign Corrupt Practices Act 1977“ und der „UK Bribery Act 2010“.

Ist der Kunde nicht der Endverbraucher des Produkts, verpflichtet er sich, Halarit Composites alle Informationen über den Endkunden zu übermitteln und in jedem Fall alle geltenden internationalen Vorschriften, wie oben erwähnt, einzuhalten.

ARTIKEL 12: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Versäumnis der Inanspruchnahme eines Rechts durch den Kunden oder Halarit Composites zu einem beliebigen Zeitpunkt ist nicht gleichbedeutend mit einem Verzicht auf die Inanspruchnahme dieses Rechts zu einem anderen Zeitpunkt.

Sofern der Kunde nicht vorab schriftlich widerspricht, ist Halarit Composites berechtigt, den Namen des Kunden in seinen Marketingunterlagen, auf seiner Internetseite, in seinen Pressemitteilungen und seinen Werbeanzeigen zu nennen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nach Möglichkeit im Einklang mit den Rechtsbestimmungen ausgelegt. Wird eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil für unwirksam erklärt, dann bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt davon unberührt und alle restlichen Bestimmungen wirksam. Die für unwirksam erklärte Bestimmung wird einvernehmlich durch eine andere Bestimmung mit gleicher rechtlicher und wirtschaftlicher Wirkung ersetzt.

ARTIKEL 13: GERICHTSSTAND UND GELTENDES RECHT

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem geltenden Recht am Geschäftssitz des Unternehmens von Halarit Composites, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde, und sind entsprechend auszulegen. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Streitigkeiten zwischen Halarit Composites und dem Kunden, die sich aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, versuchen die Vertragsparteien, innerhalb von dreißig (30) Tagen durch Verhandlungen eine Einigung zu erzielen. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, so sind für den Streitfall ausschließlich die Gerichte am Geschäftssitz des Unternehmens von Halarit Composites zuständig, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde.